

Neue Regelaltersgrenzen für Geschäftsführer

EINKOMMENSTEUER Regierung hat Pensionsrückstellungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gekürzt.

VON KARL WUTZ

LANDKREIS. Der Bundesrat hat am 28. November 2008 der Einkommensteueränderungs-Richtlinie (EStÄR) zugestimmt. Damit gelten für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) neue steuerliche Regelungen für Pensionszusagen. Bislang war für die Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellungen an beherrschende GGF ein Mindest-Pensionsalter von 65 Jahren vorgeschrieben. Auch wenn die Pensionszusage ein früheres Pensionsalter vorsah, durfte dies bei der Berechnung der Rückstellungen nicht angesetzt werden:

Begründet wurde dies damit, dass es unwahrscheinlich sei, dass beherrschende GGF ihre Altersleistung vor dem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Mit der Änderung des § 6a (8) EStR wurde das steuerliche Mindest-Pensionsalter jahrgangsabhängig in zwei Stufen an die neuen Regelaltersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst: Geburtsjahrgänge bis 1952 – steuerliches Mindest-Pensionsalter 65 Jahre; ab 1953 bis 1961 – Mindest-Pensionsalter 66 Jahre; ab 1962 – Mindest-Pensionsalter 67 Jahre. Für schwer behinderte Menschen gelten niedrigere Mindest-Pensionsalter.

Die neuen Regelungen gelten sowohl für neue Pensionszusagen, als auch für bestehende Pensionszusagen an beherrschende GGF. Die Neuregelung wirkt

sich bei allen beherrschenden GGFs aus, die 1953 oder später geboren wurden. Durch die Verteilung des Finanzierungsaufwands über einen bis zu zwei Jahre längeren Zeitraum fällt der Pensionsrückstellungsverlauf insgesamt niedriger aus. Bei bestehenden Pensionszusagen können die Rückstellungen im Vergleich zur bisherigen Regelung um bis zu 15 Prozent niedriger ausfallen. Die Folge sind höhere zu versteuernde Gewinne.

Die Finanzverwaltung verlangt nur eine Neuberechnung der Rückstellungen, keine Änderung der zivilrechtlichen Vereinbarung. Doch in der Praxis ist eine entsprechende Anpassung dringend zu empfehlen. Bei allen später eventuell notwendigen Änderungen der Zusage weichen ansonsten der zivilrechtlich und der steuerrechtlich erdiente Teil voneinander ab. Die praktische Umsetzung ist nicht einfach. Denn eine bloße Verschiebung des Rentenbeginners stellt eine Reduktion der Zusage dar, die unter Umständen steuerschädlich ist. Eine Erhöhung dagegen erfordert eine neue Angemessenheitsprüfung und vergrößert die meist ohnehin schon vorhandene Finanzierungslücke.

Durch wertgleiche Anpassung der Pensionszusage kann die Reduktion der Pensionsrückstellungen in vielen Fällen weitgehend vermieden werden. Die Zusage wird auf ein Rentenbeginnsalter von 67 umgestellt und als Ausgleich entsprechend wertgleich erhöht. Anschließend werden eventuelle Kürzungsfaktoren in der Zusage für einen vorzeitigen Rentenbeginn so verändert, dass die Finanzierungslücke im Alter möglichst nicht vergrößert wird. Allen Arbeitgebern ist daher dringend zu empfehlen, ihre bestehenden Pensions-

zusagen an beherrschende GGF überprüfen zu lassen und gegebenenfalls anzupassen. Selbstverständlich sollten bei der Veränderung von Zusagen auch gleich formelle Fehler, Finanzierungslücken und die Auswirkungen des geplanten BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) berücksichtigt werden. Unternehmer werden den Anpassungsbedarf auch dazu nutzen, doch noch einmal über eine Auflösung und anderweitige Finanzierung ihrer Zusage nachzudenken. Da ist es gut zu wissen, dass die Finanzverwaltung eine lästige Hürde bei teilweiser Abkehr von der rückgedeckten Pensionszusage gekippt hat. Seit 2009 ist es wieder möglich, den GGF neben Pensionszusage auch zusätzlich über rückgedeckte U-Kasse zu versorgen.

Zusätzlich zur Verringerung der Rückstellungen nach § 6a EStG kann es durch steuerlich bedingte Änderung des Pensionsalters zu unterschiedlich hohen Rückstellungen kommen. Denn es ist derzeit noch nicht absehbar, ob der neue Bewertungsansatz auch für die Handelsbilanz uneingeschränkt gilt. Auch deshalb empfiehlt sich eine Anpassung der Zusage, um zusätzliche Kosten für versicherungsmathematische Gutachten einzusparen. Es wird dringend empfohlen, auch bei Neueinrichtungen von rückgedeckten U-Kassen für GGFs die Versorgung auf die aktuelle Regelaltersgrenze abzustellen. Andernfalls könnte es zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs der Zuwendungen kommen. Erleichtert wurde dagegen die Kombination von U-Kasse und Pensionszusage für einen GGF, sofern keine steuerschädliche Doppelfinanzierung vorliegt.

Zukünftig führt die Mitgliedschaft in einer Gruppen-U-Kasse nicht mehr automatisch zum Verbot der Rückstellungsbildung.

UNSER FINANZEXPERTE

➤ **Karl Wutz** ist selbstständiger Finanz- und Versicherungsmakler

➤ **Abschlüsse:** Bürokaufmann, Finanzfachmann vbb, Fachberater im Außendienst (IHK), Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK), Fachwirt für Finanzberatung (IHK)



Karl Wutz

➤ **Ehrenamt:** Vorstandssprecher der Wirtschaftsjuvenen Cham

➤ **Lehrtätigkeit:** Dozent der Vhs Cham, Dozent der Gründeragentur Cham